

Akademische Senate: Heterogenität in der Schweiz und ausgewählte Vergleichsfälle aus dem Ausland

Rohmaterial und Übersicht zuhanden der Subgruppe I und Kapitel 3 des Berichts AG Senat

Zusammengestellt von Christian Leder, CHESS UZH

Stand: 6. Juli 2021

Zusammenfassung:

In den organisatorischen Arrangements und im Kompetenzgefüge der reformierten „Governance“ kommt den akademischen Senaten eine je nach Universität und Standort unterschiedliche Rolle bei der Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung sowie deren Wahl und Aufsicht zu. Es gibt *kein* Einheitsmodell. Vielmehr besteht sowohl international wie auch in der Schweiz eine hohe Heterogenität, was die Zusammensetzung und Kompetenzen angeht.

„Der Senat ist das oberste akademische Organ der Universität“, halten z.B. Gesetz und Statut in St. Gallen fest. Die Universität St. Gallen – als eher kleine Spartenuniversität, die aufgrund ihrer Geschichte nicht über die traditionelle Aufgliederung in Fakultäten verfügt – ist in der Schweiz die Einzige, die noch über eine „alte“ Senatsverfassung mit Vollschat und Senatsausschuss verfügt. Dem Senatsausschuss kommt hier die Stellung einer erweiterten Universitätsleitung zu. An der Universität Zürich ist es, zumal was die Bezeichnungen angeht, quasi umgekehrt: An die Stelle des alten Senatsausschusses ist die Erweiterte Universitätsleitung (EUL) getreten und als „Senat“ wird nunmehr allein die Plenarversammlung bezeichnet. Vom Kompetenzgefüge und der Zusammensetzung her ist die EUL jedoch mit Senaten anderer Universitäten im In- und Ausland vergleichbar, die im Repräsentationssystem verfasst und mit umfangreichen Genehmigungs-, Erlass- und Beratungskompetenzen ausgestattet sind. Sehr deutlich macht dies der Vergleich mit dem Senat der Universität Bern, der fast gleich zusammengesetzt ist und dem quasi dieselben Zuständigkeiten zugewiesen sind wie der EUL an der UZH.

Das vorliegende Dokument gibt eine Übersicht über die Heterogenität der Senatsorganisation und erarbeitet induktiv eine empirische Analyse der Parallelen und Unterschiede.

Inhalt

1	Reformgeschichtlicher Kontext und systematische Übersicht	3
1.1	Die Verteilung von Entscheidungsgewalt als „casse-tête“ der Universitätsorganisation.....	4
1.2	Übersicht über die empirische Vielfalt: Modelle und komparative Einordnungen	5
1.3	Der Senat der Universität Zürich im reformpolitischen Kontext der Schweiz.....	7
2	Organisationsformen und Zusammensetzung der Senate in der Schweiz	8
3	Die Kompetenzen der akademischen Senate in der Schweiz: Übersicht und fallweise Dokumentation	13
3.1	Université de Genève: „Assemblée de l’Université“ mit 45 Mitgliedern aus vier Mitgliedsgruppen	16
3.2	Université de Lausanne: „Conseil de l’université“ als Kontroll- und Legitimationsorgan gegenüber der Hochschulleitung	17
3.3	Université de Neuchâtel: Assemblée de l’Université als Konsultativ- und Genehmigungsorgan.....	17
3.4	Universität Freiburg: Der Sonderfall des „gemischten“ Senats	18
3.5	Universität Basel: Die Regenz als Senats-Äquivalent.....	19
3.6	Universität Bern: Senat als rechtsetzendes Organ im Repräsentationssystem	20
3.7	Universität Zürich: EUL als Senats-Äquivalent und „Senat“ als Plenarversammlung zur Wahl der UL.....	21
3.8	Universität Luzern: Senat als das „oberste Organ für akademische Fragen“	24
3.9	Università della Svizzera italiana: Beratungs-, Ausführungs- und Genehmigungsorgan des Rektorats.....	25
3.10	Universität St. Gallen: Senat mit Antragsrecht und Senatsausschuss in Position einer erweiterten Universitätsleitung.....	26
4	Organisation, Stellung und Kompetenzen der Senate im Ausland anhand von Fallbeispielen	28
4.1	(D) Universität Göttingen.....	28
4.2	(D) Freie Universität Berlin.....	29
4.3	(USA) Tradition und Konzept der „shared governance“ in den USA.....	29
5	Literatur	30

1 Reformgeschichtlicher Kontext und systematische Übersicht

Mit der Stärkung der institutionellen Autonomie und Handlungsfähigkeit standen bei den organisatorischen Reformen in den letzten Jahrzehnten die Stärkung der Universitätsleitung und die Entflechtung mit dem Träger im Zentrum (Buschor 1997, 1998, 2007; Braun und Merrien 1999; Merrien, François-Xavier / Buttet, Anne-Chantal / Anselmo, Florence 1998b; Leresche, Joye-Cagnard und Benninghoff 2011). Die Rolle der Senate wurde in der, vorwiegend politisch geführten, Reformdebatte nur in ausgewählten und sehr spezifischen Kontexten reflektiert – nämlich dann, wenn es um Entwürfe von Universitätsgesetzen und damit die organisatorische Ausgestaltung der „Governance“ ging. Dies heisst gleichzeitig, dass über die Rolle der Senate vorwiegend im Kontext von konkreten Reformen diskutiert wurde. Eine standortübergreifende, etwa gesamtschweizerische, Debatte und Reflexion zur Stellung von Senaten gab und gibt es nicht. Dem entspricht, dass es, zumal in der Schweiz, bislang keine Beiträge aus einer akademisch-wissenschaftlichen Beobachtungsperspektive gibt (Hochschulforschung).

Insgesamt zeigt sich in der Schweiz ein äusserst heterogenes Bild, was die Stellung und Rolle der Senate an den kantonalen Universitäten und den beiden ETH anbetrifft. Im Grunde wurde an jeder Universität respektive in jedem Kanton eine eigene Lösung gefunden. Dies heisst jedoch nicht, dass es keine „Cluster“ von ähnlichen Lösungen gibt. So zeichnen sich etwa die Senate der Universität Bern, die Regenz der Universität Basel und die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Zürich durch eine verhältnismässig starke Position bei Entscheiden zu akademischen und teils auch regulatorischen Fragen auf Ebene der Gesamtuniversität aus. In zugespitzter Weise trifft dies für den Senat und Senatsausschuss der Universität St. Gallen zu; wobei anzumerken ist, dass durch den Wegfall einer traditionellen Fakultätsebene viele Geschäfte, so etwa zum Studienangebot auf Bachelor- und Masterniveau, hier als Gegenstände der Gesamtuniversität behandelt werden.

Mit der formalen Neu-Konstitution der öffentlichen Universitäten als autonome Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit standen bei den Reformen ab den 1990er-Jahren einerseits die Entflechtung von Universität und Staat – etwa die Neugestaltung der politischen Aufsicht – und andererseits die Stärkung der Handlungs- und Strategiefähigkeit im Vordergrund. Für Deutschland halten Kommentatoren fest, dass den Senaten bei den durchgeführten Aufsichts- und Leitungsreformen wenig bis keine Zuständigkeiten im „Bereich der Entwicklungs-, Bau- und Haushaltsplanung sowie der Mitwirkung an der Ressourcenverteilung“ zugewiesen wurden (Sandberger 2019: 145). Dies fügt sich in eine teils kritisch geführte Debatte ein, in der die Neugestaltung der Gremien und Kompetenzstrukturen für die Entscheidungsfindung in Leitung und Verwaltung der Universitäten oft mit dem Dualismus von „kollegial“ und „hierarchisch“ beschrieben werden (auch Schimank 2017: 53).

Teilweise wird in der Deutschen Debatte gar eine „Entmachtung“ der Senate diagnostiziert: *„Die Senate, teilweise auch die Fakultätsräte als Selbstverwaltungsorgane wurden entmachtet, die Dekanate, Rektorate und Präsidien als Organe der hierarchischen Selbststeuerung gestärkt und zugleich Kompetenzen von den Ministerien auf die Hochschulleitungen übertragen“* (Kleimann 2016: 22). In Deutschland wurde diese Kontroverse in den Jahren 2015/16 nicht zuletzt durch den Streit um das Baden-Württembergische Hochschulgesetz angefacht. Denn der Landes-Verfassungsgerichtshofs von Baden-Württemberg fällt am 14. November 2016 ein bemerkenswertes Urteil: Es beurteilt das Kompetenzgefälle zwischen Rektorat und Senat als problematisch – sprich verfassungswidrig –, da den Hochschullehrern zu wenig Mitwirkungs- und Sachentscheidungsbefugnisse durch den Senat zustünden, insbesondere bei der Schaffung neuer Lehrstühle und der Abberufung von Professoren/-innen (Fehling 2017).

Hinlänglich bekannt und weithin unbestritten ist gleichzeitig die Erfahrung, dass sich die Entscheidungsfindung in grossen Gremien mit heterogenen Interessen schwierig gestaltet. *„Die Senatssitzungen haben oft bis um zehn Uhr gedauert und wir haben dann insbesondere zwei Stunden*

darüber diskutiert, ob man die halbe Sekretärin aus dem Maschinenbau in die Physik verlagern sollte oder nicht“, lässt Kleimann (2016: 20) einen Interviewpartner berichten.

In diesem Spannungsfeld haben sich in der europäischen Universitätslandschaft viele Universitäten und Trägerschaften mit der Frage der Organisation und Stellung der Leitungsorgane, darunter der Senate, beschäftigt. Die gefundenen Lösungen sind oft eine Mischung aus Reform und Tradition; und insgesamt sehr heterogen.

Akademische Senate, zumal an den Universitäten im deutschsprachigen Gebiet, sind heute in überwiegend grosser Zahl als verhältnismässig kompakte Organe der akademischen Aufsicht und Mitbestimmung konzipiert. In der Regel werden sie vom Rektor/in oder Präsidenten/-in geleitet, worin sich die alte universitäre Tradition der Senatsorganisation fortschreibt, respektive die organisatorische Tradition der Senatsausschüsse. Diese kompakten Senate sind in der Regel als Genehmigungs- und Beratungsgremium der Hochschulleitung angelegt. Sie dienen der innenpolitischen Legitimation und Abstützung gesamtuniversitärer Entscheide. Dabei gibt es allerdings eine hohe Varianz bei den sachlichen Zuständigkeiten und Einflussnahme. Oftmals werden auch die gesamtuniversitären Kommissionen und Gremien (Forschungskommission, Gleichstellungskommission, Disziplinarkommission, Finanzkommission, Planungskommission) durch den Senat bestimmt.

Wo es Plenarversammlungen gibt, haben diese neben der Rektorenwahl meist eine Informationsfunktion. Teilweise haben Plenarversammlungen, „Konvente“ oder „Congregations“ auch die Möglichkeit, Anträge zu stellen und Stellungnahmen abzugeben; in Einzelfällen, so etwa an der *University of Oxford* (GB), genehmigen sie formell auch Änderungen an den Statuten und gesamtuniversitären Regularien. Universitätskonventen und Plenarversammlungen kommt in diesen Fällen aus sozialwissenschaftlicher Sicht nicht zuletzt eine zeremonielle Funktion zu, in der die Universität und ihre Mitglieder sich ihre Geschichte und Identität vergegenwärtigen.

1.1 Die Verteilung von Entscheidungsgewalt als „casse-tête“ der Universitätsorganisation

„*Rationaliser la gouvernance*“ und „*renforcer le leadership*“ hebt Luc Weber (2015) in seinem Band *L'Université au XXI^e siècle* (eng. *The University in the 21st Century*) als Leitideen der reformierten Arrangements bei der Universitätsorganisation hervor. Mit hohem Sachverstand und nach Jahrzehnten Erfahrung als Professor, Prorektor und Rektor (1991—1995) der Universität Genf sowie als Vizepräsident und Präsident des Lenkungsausschusses für höhere Bildung und Forschung (CDESR) des Europarats (2005-2007) spricht er sich für drei Säulen der Leitungsorganisation an Universitäten aus. Für ihn ist jedoch klar, dass die Entscheidungsfindung an Universitäten nicht nur managerial konzipiert, sondern gleichsam als ein politischer Prozess verstanden und konzipiert werden muss.

Pour être efficaces et à la hauteur des défis du moment, la gouvernance d'une université de recherche doit reposer sur trois piliers : une grande autonomie institutionnelle, une organisation structurelle de l'établissement reprenant les principes de base du fédéralisme politique, ainsi qu'une direction forte, néanmoins flanquée d'un conseil intelligent et constructif (Weber 2015: 119).

Subsidiarität und de-zentrale Organisation sind zwei der Prinzipien für die Organisation der Entscheidungsfindung, die Weber (2015) unter den Sammelbegriff des „Föderalismus“ subsumiert. Aufgrund der Komplexität der Geschäfte, zu der auch das Prinzip der Fachlichkeit von akademischen Entscheidungen gehört, könne die Leitung weder allein durch ein umfassendes Aufsichts- und Leitungsorgan noch in einer umfassenden Basisdemokratie der Professorenschaft, respektive der Universitätsangehörigen, funktionieren. Bei der Ausgestaltung der universitären Entscheidungsfindung müsse deshalb zwischen diesen beiden – sich in der Praxis allerdings oft widerstrebenden – Prinzipien

je eine passende Lösung gefunden werden. Nicht von ungefähr überschreibt er seine Ausführungen dazu mit „*Le casse-tête de l'organisation décisionnelle d'une université*“ (Weber 2015: 124ff.).

Auf Ebene der Gesamtuniversität werde dies üblicher- und sinnvollerweise mit zwei Gremien unterschiedlicher Grösse und Repräsentativität gelöst.

A l'instar des institutions politique, les autorités universitaires se composent principalement d'une direction et d'un conseil. Celui-ci est conçu comme un conseil d'administration ou comme un conseil participatif représentatif de toute la communauté, faisant notamment office d'organe de surveillance du président, voire de contre-pouvoir. Elles s'appuient en outre sur différentes comités de nature essentiellement techniques pour préparer les décisions et faciliter leur mise en œuvre (Weber 2015: 133).

Wo heute noch Vollsenate bestünden, käme diesen bei strategischen Fragen und Sachgeschäften nur noch eine Informationsfunktion zu: Die Universitätsleitung könne sich hier gegenüber der universitären Gemeinschaft erklären sowie Positionen zu hängigen Entscheiden sammeln (Weber 2015: 137).

Was die Rolle, sprich Funktionen, eines repräsentativen, „innenpolitischen“ Gremiums auf Ebene der Gesamtuniversität angeht, zählt Weber (2015) im Verhältnis zur Universitätsleitung (oder: „direction“) auf:

- Unterstützung, Absicherung und Legitimation von Entscheiden der Universitätsleitung; dies impliziert:
- die Vorberatung von Leitungs- und Regulierungsgeschäften zuhanden und zusammen mit der Universitätsleitung;
- Aufsicht und Kontrolle der Universitätsleitung, wobei er auch von „Gegenkraft“ und „Gegen-Macht“ zur Universitätsleitung (Rektorat/direction, Präsident) spricht.

Was die tatsächliche, empirische Ausgestaltung angeht, hebt allerdings auch Weber (2015) die hohe Heterogenität bei der organisatorischen Ausgestaltung heraus: „*On observe une grande variété de solutions en ce qui concerne l'esprit prévalent dans la conception de cet organe, et par conséquent dans son rôle, sa composition et la nomination de ses membres*“ (Weber 2015: 135).

Auf die hohe Varianz bei Stellung und Zusammensetzung akademischer Senate macht auch der Deutsche Wissenschaftsrat in seinen „*Empfehlungen zur Hochschulgovernance*“ aufmerksam: „*Die Kompetenzen sowie die Zusammensetzung der Senate sind in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen geregelt, wobei von Land zu Land mitunter beträchtliche Unterschiede bestehen. Diese Unterschiede erschweren allgemeingültige Aussagen zu diesem Organ der Selbstverwaltung*“ (WR 2018: 75). Im zitierten Bericht des Deutschen Wissenschaftsrates bietet die Tabelle 1 eine Übersicht zu den „landeshochschulrechtlichen Vorgaben für die Zusammensetzung der Senate“ (S. 104f.).

1.2 Übersicht über die empirische Vielfalt: Modelle und komparative Einordnungen

In der heterogenen Landschaft der organisatorischen Arrangements nehmen Senate und ihre Äquivalente eine jeweils spezifische Rolle im Gefüge der gesamtuniversitären Leitungs- und Aufsichtsorgane ein. Die Tabellen in den Abschnitten 2 und 3 geben eine Übersicht über die Zusammensetzung und die Kompetenzen an den Universitäten in der Schweiz.

Im Wissen um Ausnahmen und Sonderformen (z.B. UniFR) können schematisch drei Typen unterschieden werden.

1. Der Senat als ein Delegiertenrat der universitären Mitgliedsgruppen, der dem Rektorat gegenübergestellt ist und *nicht* vom Rektor oder der Rektorin präsiert wird. Dies ist an den Universitäten Genf, Lausanne und Neuenburg der Fall. Auch die Gremien der EPFL (nur konsultativ) gehören zu dieser Gruppe. Im speziellen Fall der Universität Fribourg wird der

«Senat», der seit 1971 eigentlich ein gemischter Universitätsrat ist, sogar von einer Staatsrätin präsidiert. Für Deutschland stellt der Senat der Universität Göttingen einen bemerkenswerten Referenzfall dar: hier ist der Senat formell sogar berechtigt, die Universitätsleitung zu „missbilligen“ bis hin das Präsidium abzusetzen.

2. Die Senate mit dem/der Rektor/in als Vorsitzende/n. Mit unterschiedlichen Zusammensetzungen und Kompetenzen ist dies das «Grundmodell» an den Universitäten der deutschsprachigen Schweiz einschliesslich der USI. An der Universität Basel und der Universität St. Gallen werden die Geschäfte jeweils durch einen Senatsausschuss vorbereitet. An der UniSG ist der Senatsausschuss zudem mit eigenen Beschluss- und Erlasskompetenzen ausgestattet, was ihn in die Rolle einer erweiterten Schulleitung versetzt.
3. Aufgliederung in verschiedene Zusammensetzungsformen einschliesslich einer «Plenarversammlung», deren Rolle sich auf eine oder wenige Spezialkompetenzen beschränkt. An der UniFR ist die Rolle der Plenarversammlung auf den Wahlvorschlag eines Rektors, einer Rektorin beschränkt. Analog die Gesamtprofessorenkonferenz der ETH-Z sowie die Wahlversammlung an der Universität Luzern. Diese Aufteilung kommt auch bei der UZH zum Zuge: Die EUL ist das innenpolitische Entscheidungsorgan in Sachfragen und als solches eng in die Geschäfte der Universitätsleitung eingebunden, die Rolle des „Senat“ als Plenarversammlung ist im Wesentlichen auf die Wahl und Legitimation des Rektors, der Rektorin, sowie eines Mitglieds des Universitätsrats beschränkt, was fallweise durch Informationen von und Stellungnahmen gegenüber der Universitätsleitung ergänzt wird.

Einen Vollsenat, der massgebliche Entscheide in Sachfragen trifft respektive Geschäfte der Universitätsleitung legitimiert (genehmigt), gibt es in der Schweiz nur an der Universität St. Gallen; an einer wichtigen, aber vergleichsweise kleinen Spartenuniversität, die aus historischen Gründen nicht über die Gliederung in akademisch eigenständige Fakultäten verfügt. An allen anderen Universitäten der Schweiz wurde bei der Reformierung der historischen Dualität von Senat und Senatsausschuss entweder ganz durch ein «kleines» Organ im Repräsentationssystem ersetzt (Genf, Lausanne, Neuchâtel, Basel, Bern, Ticino) oder die Rolle der Plenarversammlung auf ausgewählte Wahlkompetenzen beschränkt (Fribourg/Freiburg, Luzern, Zürich). Umgekehrt gesagt: An allen Universitäten gibt es ein «kleines» Organ, das im Repräsentationssystem verfasst ist. Dieses ist jedoch je nach Universität und Standort für teils unterschiedliche Geschäfte und Sachfragen zuständig.

Bei der Stellung der Senate, insbesondere gegenüber der Universitätsleitung, und ihren sachlichen Zuständigkeiten können, sehr grob, zwei Gruppen unterschieden werden:

- i. Die Senate der westschweizerischen Universitäten, die bei Geschäften der Universitätsleitung primär eine konsultative Rolle einnehmen und der Universitätsleitung als Beratungs- und Aufsichtsorgane gegenübergestellt sind (siehe oben Ziff. 1). In der universitären Tradition, dass die Senate als die «höchsten Organe in akademischen Fragen» respektive das «höchste akademische Organ der Universität» gelten, nehmen allerdings auch diese eine wichtige legitimatorische Rolle beim formellen Erlass des Universitätsstatuts (Äquivalent zur Universitätsordnung) wahr, oft auch bei weiteren Reglementen auf Ebene der Gesamtuniversität.
- ii. Die Senate, die über entsprechende Wahl-, Genehmigung- und Erlasskompetenzen in etliche Geschäfte der Universitätsleitung eingebunden und in etlichen Sachgeschäften mit der Universitätsleitung zusammenarbeiten respektive sich an der Leitung und Geschäftsführung der Universität beteiligen. Die EUL der UZH gehört ohne Zweifel in diese Gruppe. Die Regenz der Universität Basel (mit einem ständigen Ausschuss) und die Senate der Universitäten Bern, Luzern und St. Gallen haben ebenfalls weitreichende Wahl-, Erlass- und Beschlusskompetenzen. Sie sind als starke Organe der gesamtuniversitären Koordination und Leitung angelegt, die eng mit der Schulleitung zusammenwirken, vom Rektor, der Rektorin präsidiert werden, die ihre Entscheide

jedoch unter Mitwirkung der Fakultäten einerseits und der verschiedenen Mitgliedsgruppen andererseits treffen und legitimieren.

Die Tabelle zu Beginn des Abschnitt 3 gibt eine Übersicht über die sachlichen Zuständigkeiten (Kompetenzen) der akademischen Senate und ihrer Äquivalente.

1.3 Der Senat der Universität Zürich im reformpolitischen Kontext der Schweiz

An der UZH entspricht die *Erweiterte Universitätsleitung* (EUL) von Zusammensetzung und Kompetenzordnung her der Stellung, die an anderen Universitäten teils von einem „akademischen Senat“ als Repräsentationsorgan der universitären Mitgliedsgruppen wahrgenommen wird. Als „Senat“ wird an der UZH hingegen nur die Plenarversammlung nach § 50 bis § 52 bezeichnet, die im Wesentlichen bei der Wahl der Universitätsleitung eine massgebende Rolle spielt. Hier hat der Senat gegenüber dem Universitätsrat ein Antragsrecht (§ 54 Abs. 5). Zudem kann er zu Geschäften der Universitätsleitung Stellung nehmen, sei es aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Universitätsleitung, der Erweiterten Universitätsleitung oder einer Fakultät (§ 51).

Mit der „*Erweiterten Universitätsleitung*“ wurde im Universitätsgesetz von 1998 eine Bezeichnung gewählt, die an anderen Universitäten kaum Verwendung findet. Dies mit Ausnahme der Universität Luzern, die sowohl über eine „Erweiterte Universitätsleitung“ (UL+Dekane) wie auch einen „Senat“ im Repräsentationssystem verfügt, der mit Antrags-, Beratungs-, Genehmigung- und Wahlkompetenzen ausgestattet ist. Ausserhalb des Universitätssektors findet die Bezeichnung „Erweiterte Universitätsleitung“ in der Schweiz bei einzelnen Pädagogischen Hochschulen Verwendung (PH Zug, PH Thurgau, PHSG). In Deutschland gibt es etliche Hochschulen, die über eine „Erweiterte Hochschulleitung“ respektive „Erweiterte Universitätsleitung“ verfügen; eine solche wird beispielsweise im Bayrischen Hochschulgesetz für die öffentlichen Hochschulen vorgeschrieben.

Was die sachlichen Zuständigkeiten angeht, also die Befugnisse und Kompetenzen, ist die EUL der UZH klar als einflussreiches, sprich mächtiges, Entscheidungsgremium angelegt (vgl. Tabelle in Kapitel 3). Im innerschweizerischen Vergleich ist die EUL eines der stärksten akademischen Mitentscheidungsorgane, abgesehen von St. Gallen, wo Senat und Senatsausschuss insbesondere auch durch den Wegfall der Fakultäten mehr sachliche Zuständigkeiten zufällt.

2 Organisationsformen und Zusammensetzung der Senate in der Schweiz

Wie in Abschnitt 1.2 festgehalten, sind die Senate und ihre Äquivalente in der Schweiz mehrheitlich im Repräsentationssystem verfasst. Der Senat der Universität St. Gallen stellt einen Sonderfall dar; wobei allerdings der Senatsausschuss über ein Ensemble eigener Zuständigkeiten verfügt.

In sämtlichen Senaten – ausser teils beim Elektorat für die Rektorin/Präsidentin – sitzen stimmberechtigt Vertreter der verschiedenen Mitgliedsgruppen/Stände ein. Oft sind die Verhältnisse so gewählt, dass entweder die Hälfte oder die Mehrheit der Stimmen auf die Professorenschaft entfällt.

Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Zusammensetzung der Senate und ihrer Äquivalente.

Ein auffallendes Ergebnis der gesamtschweizerischen Übersicht ist: Es gibt ein „Westschweizer Modell“ und ein „Deutschschweizer Modell“. Ersteres besteht darin, dass die „assemblée“ respektive der „conseil“ nicht vom Rektor präsiert werden. Stattdessen sind diese Gremien als inneruniversitäre Beratungs- und Aufsichtsgremien verfasst, die dem Rektorat gegenübergestellt sind. Im „Deutschschweizer Modell“ werden die Senate vom Rektor, von der Rektorin, präsiert.

Weiter ist anzumerken, dass nicht alle Senate über einen ständigen Ausschuss und nicht alle über ein eigenes Büro verfügen.

	Bezeichnung	Grundform	Stimmberechtigte Mitglieder	Mitglieder	Vorsitz Rektor/in	ständiger Ausschuss
UniGE	<i>Assemblée de l'université</i>	Delegiertenrat	45	20 Professoren 10 Mittelbau 10 Studierende 5 Admin. & Technik.	nein	
UniL	<i>Conseil de l'université</i>	Delegiertenrat	44	18 Professoren 8 Mittelbau 6 admin & technik 12 Studierende	nein	
UniNE	<i>Assemblée de l'université</i>	Delegiertenrat	24	12 Professoren (3 pro Fakultät inkl. Dekan/in 4 Mittelbau (1 pro Fakultät) 4 admin & technik & bibliothèque 4 Studierende (1 Pro Fakultät)	nein	
UniFR	<i>Senat*</i>	Gemischter Hochschulrat	12	6 Universitätsmitglieder, 6 externe Mitglieder, 3 von Staatsrat und 3 vom Grossen Rat gewählt	nein	nein
	<i>Plenarversammlung</i>	VV+	VV	- alle Mitglieder der Professorenschaft - pro Fakultät: 2 Mittelbau, 2 Studierende, 1 admin+techn. - 5 zentrale Verwaltung - Schulleitung (Rektorat) - 30 Professoren/innen - 1 Assistenzprof oder Titularprof oder PD pro Fakultät	ja	nein
UniBas	<i>Regenz</i>	Delegiertenrat	77	- 1 Assistent/in pro Fakultät - 2 Studierende pro Fakultät - 8 wiss-tech, admin. Personal	ja	ja

UniBE	<i>Senat</i>	Rektor+Dekane+Delegierte	24	<ul style="list-style-type: none"> - Rektor/in - sämtliche Dekane/innen - 1 weitere/r Delegierte/r pro Fakultät - 1 interfakultärer Vertreter - 4 Studierende - 2 Delegierte der Dozenten/innen - 2 Delegierte der Assistenten/innen 	ja	nein
	<i>Erweiterte Universitätsleitung</i>	UL+Dekane+Delegierte	22	<ul style="list-style-type: none"> - Rektor/in und Prorektor/innen - 3 Direktoren/innen: Med, F+P, I+B - 7 Dekane/innen - 2 Studierende - 2 wissenschaftlicher Nachwuchs - 2 fortgeschrittene F&L - 2 admin- und tech. Personal 	ja	nein
UZH	<i>Senat</i>	VV+	VV+	<ul style="list-style-type: none"> - Ordentliche und ausserordentliche Prof - Assistenzprofessoren/innen - 2 Studierende pro Fakultät - 1 Delegierter Mittelbau pro Fakultät - 1 Delegierte/r admin-technisches Personal 	ja	nein

UniLuzern	<i>Senat</i>	Delegiertenrat	19	<ul style="list-style-type: none"> - Rektor/in - Dekan/innen aller Fakultäten - Generalsekretär/in - Verwaltungsdirektor/in - 3 Delegierte der Professoren/innen - 5 Delegierte der wissen. Mitarbeiter und Studierenden - 1 Delegierter des admin-tech. Personals 	ja	nein
	Wahlversammlung	VV+	VV+	<ul style="list-style-type: none"> - stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätsversammlungen - Direktoren/-innen der zentralen Dienste - 12 Vertreter: Mittelbau, Studierende, zentralen Dienste 	ja	nein
USI	<i>Senato</i>	Delegiertenrat	34	<ul style="list-style-type: none"> - Rektor/in - alle 3 Prorektoren/innen - 10 Professoren/innen - 5 Assistenten/innen - 5 Studierende - 5 admin, tech, bibliothek Personal 	ja	nein
UniSG	<i>Senat</i>	VV+	VV+	<ul style="list-style-type: none"> - ordentliche und ausserordentliche Prof. - 8 Mittelbau - 8 Studierende 	ja	ja
	<i>Senatsausschuss</i>	Ausschuss	15	<ul style="list-style-type: none"> - Rektor/in - Prorektoren/innen - Abteilungsvorstehenden - Leiter/in school of medicine - Verwaltungsdirektor/in - Präs. Mittelbau + Präs. Studierende 	ja	

Zusammensetzung der entsprechenden Gremien an den beiden ETH

	Bezeichnung	Grundform	Stimmberechtigte Mitglieder	Mitglieder	Vorsitz Rektor/in	ständiger Ausschuss	Beisitz / beratend
EPFL	<i>Assemblée d'Ecole (AE)</i>	Delegiertenrat (nur konsultativ)	16	- 4 aus dem Lehrkörper - 4 Mittelbau (corps intermédiaire) - 4 Admin-technisches Personal - 4 Studierende	nein	nein	
	<i>Conférence du corps d'enseignants</i>	Delegiertenrat (Konsultativ in Lehrfragen)	25	- Professoren/innen - MER (maître d'enseignement et de recherche) - CC (chargé-e de cours)	nein	nein	
ETH-Z	Gesamtkonferenz	VV	VV	- ordentliche und ausserordentliche Prof. - Assistenz- und Titularprof. - Privatdozenten/innen und Lehrbeauftragte	ja	nein	
	Gesamtprofessorenkonferenz	VV	VV	- ordentliche und ausserordentliche Prof. - Aisstenz- und Titularprof.	ja	nein	
	Konferenz des Lehrkörpers	Delegiertenrat (konsultativ)		- 6 Professoren inkl. PD - Rektor/-in - 1 Vertreter pro Departement	ja	ja	

3 Die Kompetenzen der akademischen Senate in der Schweiz: Übersicht und fallweise Dokumentation

Wie in Abschnitt 1.2 und Kapitel 2 angemerkt, gibt es bei Stellung und Funktion zwei Grundmodelle. Im „Westschweizer Modell“ (Genf, Lausanne und Neuenburg) wählen die *assemblées* (Genf und Neuenburg) respektive der *conseil* (Lausanne) den Rektor oder die Rektorin und nehmen durch den formellen Erlass des Status sowie teils der gesamtuniversitären Reglemente eine gewichtige Rolle bei der inneruniversitären Legitimation dieser Entscheide wahr. Des Weiteren sind sie formell jedoch kaum durch Genehmigungsrechte in die Geschäfte der Universitätsleitung eingebunden; hier beschränkt sich ihre Funktion weitgehend auf eine beraterische.

Im „Deutschschweizer Modell“ sind die Senate und ihre Äquivalente oft stärker durch weitere Genehmigungs- und Erlasskompetenzen in die Geschäfte der Universitätsleitung eingebunden. Am stärksten ist dies bei den Universitäten Zürich, Bern und St. Gallen der Fall.

Die Rede von den beiden „Modellen“ ist allerdings sehr schematisch. Es gibt Sonderfälle (Universität Fribourg) und überhaupt eine Vielzahl an Unterschieden.

Die nachfolgende Tabelle stellt den Versuch dar, die hohe Heterogenität in einer Gesamtübersicht darzustellen.

	GE	UNIL	NE	FR	BS	BE	ZH	LU	TI	SG
	<i>Assemblée</i>	<i>Conseil</i>	<i>Assemblée</i>	<i>Senat* PV</i>	<i>Regenz+RA</i>	<i>Senat</i>	<i>EUL Senat</i>	<i>Senat PV</i>	<i>Senato</i>	<i>Senat+SA</i>
Wahlkompetenzen										
Wahlvorschlag Rektor/in	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Wahlvorschlag UL oder Bestätigung eines V. wählt x Mitglieder des Universitätsrats		X			X	X	X		X	X
Wahl gesamtuniversitärer Kommissionen						X	X	X		X
Bildung eigener Ausschüsse und Kommissionen		X					X	X		X
Wahl Disziplinarkommission		X								X
Wahl Ethikkommission									X	
Berufungen, Verleihung von Titeln, Venia docendi										
Berufung der Professorinnen und Professoren								X		X
Verleihung des Professorentitels					X				X	
verleiht die Honorarprofessur						X				
verleiht Titularprofessur							X			
verleiht den Titel des Ehrensensors/-senatorin								X		
Erteilung/Entzug Venia docendi / Venia legendi					X		X			
entzieht akademische Titel						X	X			X
verleiht den Ehrendoktor										X
beschliesst über Habilitationen										X
Genehmigungskompetenzen / Verabschiedung										
Strategie und Planung				X			X			X
Jahresbericht/Geschäftsbericht						X				
Jahresrechnung / Budget		X								

Studienprogramm/-angebot										X
Statuten und Regularien von Fakultäten etc				X		X	X	X		
Weiterbildungsreglemente der Fakultäten						X	X			
Statuten universitärer Gruppierungen						X	X			X
Erlasskompetenzen										
Universitätsstatut/-Ordnung	X		X	X		X	X	X		X
gesamtuniversitäre Reglemente und Verordnungen (z.B. Finanzreglement)		X	X	X		X	X			X
Leitbild						X	X			
Habilitationsordnung							X	X		X
Studienordnung					X		X	X	X	X
Promotionsordnungen							X	X	X	X
Konsultative Kompetenzen, Stellungnahme, Anhörung										
Strategische Planung und Ausrichtung	X	X	X	X					X	
Budget								X		
Ziel-/Leistungsvereinbarung mit Träger	X			X						
Auf- und Abbau von Forschungs- und Lehrbereichen	X									
Ethik-Richtlinien	X									
Änderung des Statuts					X				X	
Arbeitsbedingungen									X	
allgemeines Recht zur Stellungnahme							X		X	
Durchführungsverantwortung										
Evaluation von Politik, Betrieb inkl. Lehre und Forschung				X						

In den Unterkapiteln 3.1 bis 3.10 finden sich weitere Ausführungen zu den einzelnen Universitäten der Schweiz.

3.1 Université de Genève: „Assemblée de l'Université“ mit 45 Mitgliedern aus vier Mitgliedsgruppen

Die *assemblée de l'université* verfügt über einen Vorstand (bureau), der aus dem/der Präsident/in sowie vier weiteren Mitgliedern besteht, die sich aus den vier Mitgliedsgruppen zusammensetzen. Der Senat, d.h. die *assemblée de l'université*, kann Kommissionen bilden, in denen die Mitgliedsgruppen jeweils zu gleichen Teilen und mit gleichem Stimmengewicht vertreten sein müssen.

Der Vorschlag eines/einer Rektors/in zuhanden des Kantons sowie der Vorschlag zur Wiederwahl gehören zu den Kompetenzen der „assemblée“.

Ansonsten ist die „assemblée“ ein Konsultativ-, Genehmigungs- und Legitimationsorgan. Die formale Leitungsbehörde ist das Rektorat. Die *assemblée* nimmt ihre Rolle sowohl als anregendes und vorbereitendes Gremium wie auch als Aufsichtsgremium wahr, letztes namentlich bei Erlass des Statuts und der Genehmigung des Jahresberichts. Das Rektorat legt der „assemblée“ den Jahres- und Leistungsbericht zur Genehmigung vor.

L'assemblée de l'université:

- a) désigne la rectrice ou le recteur proposé à la nomination par le Conseil d'Etat;
- b) peut proposer au Conseil d'Etat, 12 mois au moins avant son échéance, le renouvellement du mandat de la rectrice ou du recteur.

L'assemblée de l'université est l'autorité représentative de la communauté universitaire, habilitée à se déterminer dans les cas prévus par le présent article sur les grandes orientations de la politique universitaire et le fonctionnement de l'université.

En particulier, elle est consultée par le rectorat sur les propositions de modification du règlement du personnel et du règlement des finances.

Sur proposition du rectorat, l'assemblée de l'université:

- a) adopte le statut, en vue de l'approbation du Conseil d'Etat;
- b) donne son préavis sur le plan stratégique à long terme avant son adoption par le rectorat;
- c) donne son préavis dans le cadre de la négociation de la convention d'objectifs avec l'Etat;
- d) adopte le rapport annuel de gestion de l'université;
- e) donne son préavis sur la création et la suppression des unités principales d'enseignement et de recherche;
- f) se prononce à titre consultatif sur les objets dont elle est saisie;
- g) donne son préavis sur la charte éthique et déontologique

L'assemblée de l'université peut formuler de sa propre initiative toute recommandation à l'intention du rectorat; les autres organes centraux et les unités principales d'enseignement et de recherche répondent à ses questions par l'intermédiaire du rectorat

3.2 Université de Lausanne: „Conseil de l’université“ als Kontroll- und Legitimationsorgan gegenüber der Hochschulleitung

„La Direction“ (Universitätsleitung) und der intern besetzte „conseil de l’université“ (Äquivalent zum Senat) gelten als die „organes centraux de l’Université“. Sie ersetzen die früheren Organe, was das Universitätsgesetz mit folgenden Worten ausdrücklich festhält: „*Le Sénat, le Rectorat, le Conseil académique et le Conseil de Doyens sont supprimés dès l’entrée en fonction de la Direction de l’Université et du Conseil de l’Université*“ (Art. 88 des neuen Universitätsgesetzes vom 6. Juli 2004).

Der „conseil de l’université“ ist aus 18 Vertretern des „corps professoral“, 8 Vertretern des „corps intermédiaire“, 6 des administrativ-technischen Personals und 12 Studierenden-Vertretern/innen zusammengesetzt.

Der „conseil“ macht den Wahlvorschlag für den Rektor, die Rektorin.

In der Hauptsache ist er als ein Beratungs- und Genehmigungs-/Legitimationsorgan gegenüber der Hochschulleitung (Direction) konzipiert. Die Hochschulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, der „Conseil“ steht jedoch *nicht* unter Vorsitz des Rektors. Der „conseil“ genehmigt u.a. das Budget und erlässt auch die gesamtuniversitären Reglemente.

Le Conseil de l'Université est l'autorité délibérative de l'Université. Il a les attributions suivantes :

- a) proposer au Conseil d'Etat un candidat pour le poste de recteur ;
- b) ratifier en bloc les membres académiques de la Direction désignés par le recteur ;
- c) préavisier le plan d'intentions ;
- d) ...
- e) ratifier le budget de l'Université ;
- f) adopter les règlements qui sont de sa compétence ;
- g) adopter l'organisation de l'Université en facultés sur proposition de la Direction ;
- h) se prononcer sur la gestion de la Direction et les comptes et adopter le rapport annuel de suivi du plan stratégique pluriannuel de l'Université ;
- i) désigner les membres du Conseil de discipline à l'exception de son président ;
- j) adopter des résolutions sur toute question relative à l'Université.

Chaque membre du Conseil de l'Université a le droit de proposition et d'interpellation sur toute question relative à l'Université.

Le Conseil de l'Université désigne en son sein une commission des finances et de gestion. Il peut désigner d'autres commissions. Leur composition reflète celle du Conseil de l'Université.

3.3 Université de Neuchâtel: Assemblée de l’Université als Konsultativ- und Genehmigungsorgan

Die Wahl und Wiederwahl des Rektors (der Rektorin) steht unter Leitung des Universitätsrats. Die „assemblée“ macht einen Wahlvorschlag an den Universitätsrat. Zugleich ist sie für die Wahl von 4 Mitgliedern des Universitätsrats (von insgesamt 9 Mitgliedern) zuständig.

L’Assemblée est l’organe qui représente l’ensemble de la communauté universitaire.

Elle adopte les statuts de l'Université ainsi que tous les règlements d'application générale qui ne sont pas de la compétence d'un autre organe.

Elle participe dans la mesure prévue par la loi à l'élaboration des grandes orientations de la politique et de la stratégie de l'Université.

Elle préavise à l'attention du Rectorat la vision stratégique à long terme (10 ans) ainsi que le plan d'intentions quadriennal et l'enveloppe budgétaire correspondante.

Das Statut sieht ein Verfahren für die Bereinigung von Differenzen zwischen „assemblée“ und Rectorat vor: Eine oder beide Parteien können den Universitätsrat anrufen (Art. 26 des Statuts de l'Université).

3.4 Universität Freiburg: Der Sonderfall des „gemischten“ Senats

Mit dem Ziel, die Leitung und Handlungsfähigkeit der Universitätsleitung zu stärken, wurde an der Universität Freiburg/Fribourg das Rektorat Anfang der 1970er-Jahre gestärkt. Zugleich wurde der akademische Senat zu einem politisch-akademischen Senat umgebaut, der zur Hälfte aus Universitätsangehörigen und zur Hälfte aus Externen besetzt ist. Damit ging eine erhebliche Stärkung des „Senat“ einher.

An dieser Sonderform eines universitären „Senats“ wurde bei der organisatorischen Reform Mitte der 1990er-Jahre festgehalten. Sie besteht bis heute.

Mit Blick auf die Zusammensetzung und das Kompetenzgefüge könnte man auch von einem „Universitätsrat“ sprechen, oder zumindest von einer Mischform zwischen Universitätsrat und Senat. Diese Reflexion macht deutlich, dass der „Senat“ an der Universität Freiburg als „oberstes Aufsichts- und Leitungsorgan“ der Universität konzipiert ist, das – zumindest teilweise und dem Namen nach – in die Universität selbst hineinverlegt ist. Umgekehrt macht der Sonderfall darauf aufmerksam, dass der „Senat“ im Normalfall zusammen mit dem Rektorat dem Universitätsrat untersteht.

Der Senat der Universität Freiburg:

Der Senat ist das oberste beschlussfassende Organ der Universität. Er hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Strategische und qualitätsbezogene Kompetenzen und Aufgaben:
 - 1. Er genehmigt die vom Rektorat ausgearbeiteten Unterlagen zur Festlegung der allgemeinen Politik und des Entwicklungskonzepts der Universität; die Kompetenzen des Kantons und des Bundes bleiben vorbehalten.
 - 2. Er gibt zuhanden des Rektorats Empfehlungen ab zu allen Fragen, die für die Universität von allgemeinem Interesse sind.
 - 3. Im Einvernehmen mit dem Rektorat unterzieht der Senat periodisch die allgemeine Politik, die Tätigkeit, die Vorlesungen und Kurse sowie den Betrieb der Universität ganz oder teilweise einer Evaluation.
 - 4. Er gewährleistet die akademische Freiheit.
- b) Finanzielle Kompetenzen und Aufgaben:
 - 1. Er nimmt zuhanden der Direktion und des Staatsrats Stellung zur Zielvereinbarung und zum Globalbudget, die vom Rektorat beantragt werden, zum Budget und zur Rechnung der Universität sowie zum Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung.
- c) Gesetzgeberische Kompetenzen und Aufgaben:

1. Er erlässt die Statuten der Universität und die Reglemente und Vereinbarungen, die die gesamte Universität betreffen.
 2. Er genehmigt die Statuten der Lehr- und Forschungseinheiten und der universitären Körperschaften.
- d) Wahlkompetenzen und -aufgaben:
1. Er wählt den Rektor auf Antrag der Plenarversammlung.
 2. Er wählt die Vizerektoren auf Antrag des Rektors.
- Die Plenarversammlung wird einberufen, um dem Senat einen Antrag für die Ernennung des Rektors zu stellen.

3.5 Universität Basel: Die Regenz als Senats-Äquivalent

Die „Regenz“ der Universität Basel ist seit 1970/71 als Repräsentativorgan der universitären Mitgliedsgruppen verfasst.¹ Sie umfasste zunächst 55 Mitglieder. Heute besteht sie aus 77 Vertreter/innen inkl. der 7 Dekaninnen und Dekane.

Anlässlich der Debatte über ein neues Universitätsgesetz hält ein Bericht 1995 zur Rolle der Regenz fest:

„Das Rektorat ist als Geschäftsführungsorgan zuständig für die operative Führung, hält die Universität als Ganzes zusammen, ist in allen wichtigen Gremien vertreten und vertritt die Universität nach aussen und nach oben. [...] Die Regenz ist der Ort, wo wie oberste akademische Aufsicht stattfindet und sich die Anliegen der verschiedenen Gruppierungen in gesamtuniversitären, personal- und studentenpolitischen Fragen äussern und durchsetzen können. Sie hält als Beratungs- und Wahlorgan somit den Informationsfluss innerhalb der Universität in Gang. Für die Sicherstellung hoher akademischer Qualität sind die Fakultäten zuständig.“²

„Die Stellung der Regenz als inneruniversitäres Meinungsbildungsorgan wird verstärkt. Sie ist insbesondere Beratungsorgan der Universitätsleitung für akademische Fragen, nimmt Stellung zu gesamtuniversitären akademischen Meinungsbildungsprozessen, lässt sich zu universitätspolitischen Fragen vernehmen, berät und bewilligt Ordnungen und Reglemente der Fakultäten und Departemente, wählt den Rector designatus und erteilt die venia docendi.“³

Die Regenz stellt dem Universitätsrat Antrag auf die Wahl des Rektors bzw. der Rektorin.

- Zu den Aufgaben der Regenz gehören:
- a) Die Regenz nimmt Stellung zu gesamtuniversitären akademischen Fragen sowie zu Entwicklungsschwerpunkten und Zielvorgaben; sie befasst sich mit strategischen Projekten;

¹ Änderung vom 8. Oktober 1970 des Universitätsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 14. Januar 1937, in: Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizeiverordnungen welche vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1971 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden sind, Neunundvierzigster Band der Basler Gesetzessammlung, Basel: 1973, S. 463f.

² Aus: Ratschlag und Entwurf zu einem Universitätsgesetz sowie Bericht zu den Anzügen - Christine Wirz und Konsorten betreffend des Rücktrittsalters von Professoren und Professorinnen an der Universität – Dr. Hans-Peter Wessels und Konsorten betreffend die Erhebung kostendeckender Hochschulbeiträge von den Nichthochschulkantonen vom 5. September 1995 (8614), S. 39.

³ Ebenda, S. 67.

- b) sie fördert Lehre und Forschung und insbesondere die fächer- und fakultätsübergreifende Zusammenarbeit;
- c) sie wird angehört bei Änderungen des Universitätsstatuts;
- d) sie erteilt die Venia docendi;
- e) sie beantragt dem Universitätsrat die Verleihung des Titels Professorin bzw. Professor;
- f) sie hat bei der Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Universitätsrates das Vorschlagsrecht an die Regierungen;
- g) sie wählt die Rektorin bzw. den Rektor sowie die Vizerektorinnen bzw. die Vizerektoren unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat. Sie legt ein Verfahren fest, das dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen ist;
- h) sie wählt die Mitglieder in die ihr zugeordneten Kommissionen und kontrolliert deren Tätigkeiten;
- i) sie bezeichnet eine inneruniversitäre Ombudsstelle;
- j) sie wählt die Vertretungen der Universität in die ihr zugeordneten externen Gremien;
- k) sie gibt sich ein Geschäftsreglement, welches die weiteren Organe, die Verfahrensabläufe und das Wahlprozedere regelt;
- l) sie erlässt eine Ordnung für die Studierenden unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat.

3.6 Universität Bern: Senat als rechtsetzendes Organ im Repräsentationssystem

„Der Senat ist das oberste rechtsetzende Organ der Universität und unterstützt die Universitätsleitung bei der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates“, hält das Universitätsgesetz fest. Der Senat wird vom Rektor, von der Rektorin geleitet. Ihm gehören alle Dekane/innen sowie gewählte Delegierte der Fakultäten und Mitgliedsgruppen an.

Der Senat ist als Genehmigungs-, Erlass- und Wahlorgan angelegt. Er genehmigt den Geschäftsbericht und den Mehrjahresplan der Universität, die von der Universitätsleitung beschlossen werden. Damit nimmt er u.a. die Funktion einer inneruniversitären Aufsicht der Universitätsleitung wahr.

Der Senat ist bei alledem *nicht* in die Berufungen und die Anstellung von Personal einbezogen. Und, im Unterschied zur „klassischen“ Zuständigkeit eines Senats als „akademisches Organ“, erlässt oder genehmigt er nicht die Studienpläne.

Der Senat

- a) erlässt das Universitätsstatut,
- b) erlässt die gesamtuniversitären Reglemente, namentlich über die Finanzen,
- c) erlässt das Leitbild,
- d) genehmigt die Weiterbildungsreglemente der Fakultäten,
- e) genehmigt die Fakultätsreglemente,
- f) genehmigt den Mehrjahresplan der Universität,
- g) nimmt Stellung zum Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität,
- h) genehmigt den Geschäftsbericht,
- i) nimmt Kenntnis von den weiteren Berichten gemäss Artikel 60,
- j) nimmt Stellung zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung,
- k) wirkt bei der Wahl oder Anstellung der Mitglieder der Universitätsleitung mit,

- l) wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen und genehmigt deren Geschäftsordnungen,
- m) wählt die Delegierten in wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien,
- n) genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,
- o) verleiht die Honorarprofessur,
- p) schafft weitere Titel,
- q) entzieht Titel.

3.7 Universität Zürich: EUL als Senats-Äquivalent und „Senat“ als Plenarversammlung zur Wahl der UL

Eine Reorganisation des Senats wurde bereits im Rahmen der grossen Reformdebatte Ende der 1960er-Jahre diskutiert. So auch im Bericht und Vorschlag *„Leitungs- und Verwaltungsorganisation der Universität Zürich“*, der das Betriebswissenschaftliche Institut im Auftrag des Rektors im Mai 1971 vorgelegt hat (BWI 1971).⁴ Nach dessen Vorschlag hätte der Senat – im Repräsentationssystem aus 40-60 Mitgliedern bestehend – neben der Wahl des Rektors eine starke Rolle bei der Beratung und Legitimation der Universitätsleitung erhalten, insbesondere auch an der Schnittstelle zwischen Universitätsleitung und Universitätsrat. Zudem wurde ihm eine massgebende Rolle bei der organisatorischen Gestaltung der Universität und der Reglementierung auf gesamtuniversitärer Ebene zudedacht. Dem Senatsausschuss wurde die Planung des Finanzbedarfs wie auch eine Aufsicht der Universitätsleitung zudedacht, etwa dadurch dass der Senatsausschuss sowohl die Ziele und die Planung genehmigt wie auch die Zielerreichung überprüft (BWI ETH-Z / UZH 1971).

In den Entwürfen des Regierungsrats vom Februar 1972 für eine neue gesetzliche Grundlage der Universität Zürich wurde der Senat als Delegiertenrat + Senatsausschuss (beide unter Vorsitz des Rektors) konzipiert. Dies in Verbindung mit einem Universitätsrat und einem mehrjährigen, vollamtlichen und wiederwählbaren Rektor, der von Vizerektoren unterstützt worden wäre. Der Entwurf sah konkret vor:

⁴ Vgl. auch den Jahresbericht 1971/72 der Universität Zürich, S. 19, 26, 52, 59.

V. Senat

§ 10 Der Senat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden sowie Vertretern folgender Gruppen nach dem Verteilungsschlüssel
2 : 1 : 1 : 1 :

- a) der ordentlichen Professoren;
- b) der Assistenzprofessoren, ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten;
- c) der wissenschaftlichen Mitarbeiter;
- d) der Studierenden.

Jede Fakultät entsendet eine durch fünf teilbare Anzahl von Vertretern in den Senat. Die Grösse der Fakultätsvertretungen wird unter Berücksichtigung der Anzahl der an den Fakultäten immatrikulierten Studierenden vom Regierungsrat festgesetzt, wobei bei keiner Fakultät weniger als fünf oder mehr als fünfzehn Sitze zustehen sollen. Die Dekane gehören von Amtes wegen der Vertretung der ordentlichen Professoren an. Die restlichen Vertreter werden fakultätsweise in geheimer Wahl auf zwei Jahre bzw. die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden auf ein Jahr durch die Angehörigen der jeweiligen Gruppen bestellt. Wieder-

Eine solche Re-Organisation kam bekanntlich nicht zu Stande (vgl. die Darstellung von Dr. Sebastian Brändli zur Geschichte des Senats der Universität Zürich für die AG Senat).

In der Reformdebatte der 1990er-Jahre standen bekanntlich die „Autonomie“ und die Stärkung der Leitung – überhaupt die Erhöhung der Leitbarkeit – im Zentrum der Aufmerksamkeit. Bemerkenswerter- und ironischerweise war es der *Senatsausschuss* (!), der mit den Papieren zur „*Uni 2000*“ im April 1993 die Reformdebatte in Zürich angestossen hat. Mit ihrer Initiative reagierten der Rektor Hans H. Schmid und der Senatsausschuss auf die Reformen in St. Gallen, im ETH-Bereich und an der Universität Basel: Der HSG wird 1988 und den ETH 1991 die eigene Rechtspersönlichkeit zuteil. In Basel werden die höhere Autonomie und Leitbarkeit ab 1989 als Leitideen einer neuen Trägerorganisation diskutiert – und schliesslich 1995 gesetzgeberisch umgesetzt.

Das Ergebnis der Zürcher Reform ist bekannt. Auf die Reform der 1990er-Jahre geht auch die Neu-Organisation der Universitätsleitung sowie der gesamtuniversitären Gremien zurück, so auch des „Senats“ als Plenarversammlung und der „Erweiterten Universitätsleitung“ als Äquivalent eines Senatsausschusses, der in der gewählten Form der EUL jedoch eine höhere Eigenständigkeit gegenüber dem „Senat“ erhält. Möglicherweise ist dies auch einer der systematisch-strukturellen Gründe, weshalb man das kleinere akademische Aufsichts- und Mitbestimmungsgremium auch begrifflich vom „Senat“ hat abgrenzen wollen: Damit macht man deutlich, dass das kleine Gremium formell nicht dem „Senat“ als grossem Gremium rechenschaftspflichtig ist, sondern eigenständig entscheiden kann. An anderen Universitäten wurde dafür ein anderer Umgang gefunden. So etwa an der Universität Bern (wo es allerdings keine Plenarversammlung gibt).

Was die sachlichen Zuständigkeiten und Entscheidungsrechte der EUL angeht, ist sie als ein starkes Gremium der inneruniversitären Koordination, Mitbestimmung und Aufsicht angelegt. Aufgrund der hohen Involvierung in Geschäfte der gesamtuniversitären Ausrichtung und Regulierung kann die EUL gut als „oberstes akademisches Organ“ bezeichnet werden. Sie ist mit dem Senat der Universität Bern oder den Kompetenzen von Senat und Senatsausschuss der Universität St. Gallen vergleichbar.

Die Universitätsordnung umschreibt die Kompetenzen der EUL wie folgt:

§ 59 Der Erweiterten Universitätsleitung obliegt die Vorbereitung und Antragstellung an den Universitätsrat insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans, mit Ausnahme des Jahresbudgets,
- 1bis. Genehmigung des Leitbilds der Universität,
2. Erlass der Universitätsordnung,
3. Erlass der Rahmenverordnungen über die Habilitation und über die Titularprofessur, der Rahmeninstitutsverordnung, der Rahmenverordnung über die Weiterbildung sowie weiterer Verordnungen im gesamtuniversitären Bereich,
4. Erlass der Rahmenverordnungen für das Studium und der Promotionsverordnungen der Fakultäten.

Der Erweiterten Universitätsleitung obliegen in abschliessender Kompetenz insbesondere die folgenden Aufgaben:

1.(gelöscht)
2. Erlass des Reglements für die Wahl der Delegierten der Stände des wissenschaftlichen Nachwuchses, der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden sowie des administrativen und technischen Personals in die Organe und weitere Gremien der Universität Zürich,
3. Genehmigung der Organisationsreglemente der Fakultäten,
4. Genehmigung der Studienordnungen und der Habilitationsordnungen sowie der Verordnungen über die Titularprofessur und über die Weiterbildungsstudiengänge der Fakultäten,
5. Erteilung und Entzug der Venia Legendi sowie Verleihung, Verlängerung und Entzug der Titularprofessur und weiterer vom Universitätsrat bezeichneter akademischer Titel,
6. Bewilligung zur Weiterführung sowie Entzug des Professorentitels bei vorzeitigem Rücktritt,
7. Wahl der ständigen Kommissionen der Universität sowie von deren Präsidentinnen oder Präsidenten,
8. Delegation von Aufgaben an Kommissionen

Als „Senat“ wird an der UZH nunmehr die Plenarversammlung bezeichnet. Deren formale Kompetenzen sind:

- Wahl eines Vertreters der Professorenschaft in den Universitätsrat (§ 47 der UV).
- Wahlvorschlag mit Antragsrecht bei der Wahl eines/einer Rektors/in

§ 59 Der Senat kann zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung Stellung nehmen und zu diesem Zweck von anderen Universitätsorganen Auskunft verlangen über bestimmte Ereignisse und über ihre Tätigkeit im Allgemeinen.
Ihm steht ein Antragsrecht im Zusammenhang mit der Wahl der Universitätsleitung gemäss § 54 Abs. 5 zu.

Eine eigene Versammlungsform für die Rektorenwahl kennt auch die Universität Fribourg sowie die Universität Luzern. An der ETH-Z gibt es mit der „Gesamtprofessorenkonferenz“ eine analoge Versammlungsform. Dass der Senat als Plenarversammlung Auskunft verlangen und – eigeninitiativ oder auf Anfrage – zu Sach- oder Wahlgeschäften Stellung nehmen kann ist, zumal in der Schweiz, eine Sonderlösung, welche der Plenarversammlung ein höheres Gewicht zumisst als wenn ihre offizielle Funktion nur auf die Rektorenwahl beschränkt wäre.

3.8 Universität Luzern: Senat als das „oberste Organ für akademische Fragen“

Die Trias aus Universitätsleitung, erweiterter Universitätsleitung (UL mit Dekanen) und einem Senat, der mit Antrags-, Genehmigungs- und Wahlkompetenzen ausgestattet ist, stellt unter den schweizerischen Universitäten einen Sonderfall dar.

Der Senat ist als repräsentativ zusammengesetztes Organ aus 16 Mitgliedern zusammengesetzt. Ihm sind Antrags-, Beratungs-, Genehmigung- und Wahlkompetenzen zugewiesen. Über Anträge an den Universitätsrat hat er auch Erlasskompetenzen. Er beruft zudem die Professorinnen und Professoren. Der Erlass gesamtuniversitärer Regularien bleibt formell dem Universitätsrat überlassen – was ein Unterschied zu anderen Arrangements darstellt, in dem die Entscheidung und Regulierung der einschlägigen Fragen dem „obersten Organ für akademische Fragen“ selbst überlassen sind (z.B. Uni St. Gallen, UZH, UniBE).

Der Senat ist das oberste universitäre Organ für akademische Fragen.

Der Senat

- a) beruft Professorinnen und Professoren,
- b) stellt Anträge an den Universitätsrat,
- c) beantragt dem Universitätsrat den Erlass und die Änderung des Universitätsstatuts,
- d) beantragt dem Universitätsrat die Neuerrichtung von Studiengängen,
- e) koordiniert die Planung und den Aufbau der Fakultäten unter Wahrung der Interessen der Universität,
- f) genehmigt zu Handen des Universitätsrates die Errichtung oder Veränderung von Organisationseinheiten und Professuren,
- g) berät die Rektorin oder den Rektor bei der Erstellung des Budgetentwurfs,
- h) erarbeitet gemeinsam mit der Rektorin oder dem Rektor die Budgetvorgaben für die Fakultäten und für andere Organisationseinheiten der Universität,
- i) errichtet Kommissionen zur Erarbeitung und Wahrnehmung gesamtuniversitärer Aufgaben,
- j) wählt Angehörige der Universität in wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien sowie Kommissionen und Delegationen auf Universitätsebene,
- k) beantragt dem Universitätsrat die Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
- l) genehmigt die Fakultäts- und Departementsreglemente,
- m) verleiht den Titel eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin der Universität; er regelt das Nähere in einem Reglement.

Der Senat versammelt sich auf Anordnung der Rektorin oder des Rektors oder auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern. Die Rektorin oder der Rektor leitet die Senatssitzung.

Die „erweiterte Universitätsleitung“ setzt sich aus der Universitätsleitung, den Dekaninnen und Dekanen sowie der Leitungspersonen der Departemente zusammen (§ 12b des Statut). Sie bereitet Geschäfte des Senats vor – und gibt zudem eine Stellungnahme zu den Wahlvorschlägen des Rektors, der Rektorin für die Prorektoren/innen ab.

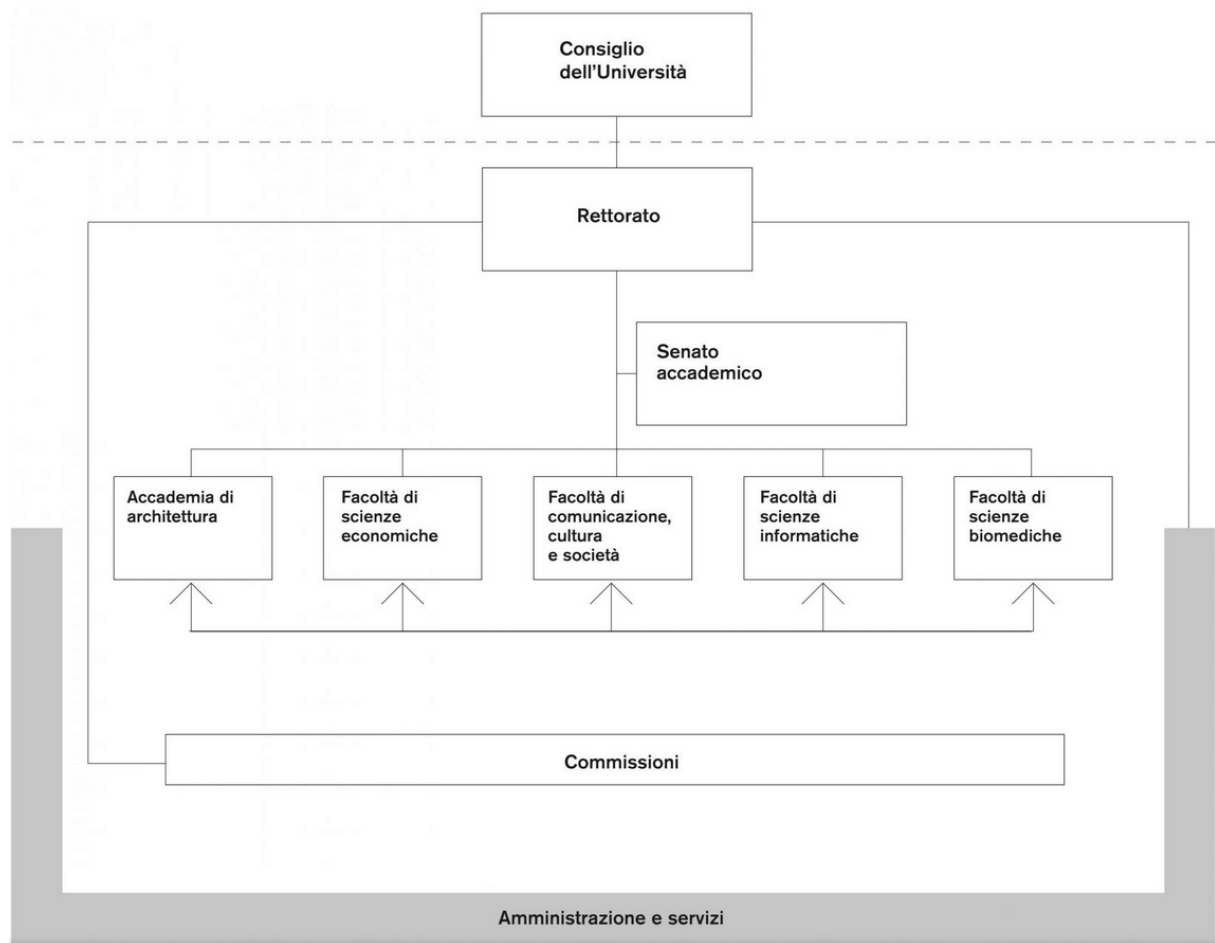
Für den Vorschlag eines/einer Rektors/in bestehe eine Plenarversammlung, welche die stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlungen, die Direktorinnen und Direktoren der

Zentralen Dienste sowie bis zu zwölf Vertreter/innen der weiteren Mitgliedsgruppen zusammengesetzt ist. Insofern kennt auch die Universität Luzern eine anlassbasierte Plenarversammlung.

3.9 Università della Svizzera italiana: Beratungs-, Ausführungs- und Genehmigungsorgan des Rektorats

Die USI hat die Position des akademischen Senats in einem Organigramm festgehalten, das mehr oder weniger auch für andere Universitäten der Schweiz Anwendung finden könnte – von der Unterschiedlichkeit der Fakultäten einmal abgesehen.

Auf dem Organigramm nicht ersichtlich: Der „senato accademico“ wird vom Rektor präsiert. Zudem gibt es ein Präsidium, das aus dem Rektor sowie je einem Vertreter der Mitgliedsgruppen besteht.



Der „Senato accademico“ wählt zwei Mitglieder des Universitätsrats. Er beschliesst formell die Ernennung von Professoren/innen und Assistenzprofessoren/innen, dies auf Antrag des Rektors/der Rektorin. Er ist jedoch *nicht* in die Wahl des Rektors, der Rektorin involviert.

Il Senato ha le funzioni seguenti:

- acquisisce formalmente, previa approvazione del Rettore, le nomine dei professori di ruolo (ordinari e straordinari) e dei professori assistenti con le procedure di cui agli artt. 27-30. Le nomine sono ratificate dal CU;
- prende posizione e formula proposte su temi di interesse generale per l'USI, sia per iniziativa propria, sia su invito del CU o del Rettorato;

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> c) propone e favorisce iniziative rivolte alla cooperazione tra facoltà, istituti e discipline al fine di promuovere la coesione tra le componenti dell'USI; d) discute la pianificazione strategica; e) propone all'attenzione del CU modifiche dello statuto; f) discute e propone i regolamenti sulle condizioni generali di lavoro; g) si pronuncia su temi sottoposti dal CU o dal Rettorato; h) elegge due rappresentanti nel CU; i) Ratifica i regolamenti degli studi e le modalità di certificazione dei titoli. j) individua di concerto con il Rettore e nomina i membri del Comitato etico. Il CU ratifica le nomine. |
|--|

3.10 Universität St. Gallen: Senat mit Antragsrecht und Senatsausschuss in Position einer erweiterten Universitätsleitung

Senat und Senatsausschuss der Universität St. Gallen stellen im schweizerischen Kontext einen Sonderfall dar. Sie sind an der Universität St. Gallen vergleichsweise stark als Organe der inneren Aufsicht und Selbstverwaltung konzipiert. Besonders gut zeigt sich die Stellung der beiden Organe an den vielfältigen Antragsrechten gegenüber dem Universitätsrat.

Der Senat stellt dem Universitätsrat Antrag für die Wahl des Rektors, der Professoren und Dozierenden.

„Dem Universitätsrat obliegt: auf Antrag des Senates Wahl und Entlassung des Rektors, der Prorektoren, der ordentlichen und der ausserordentlichen Professoren, der übrigen Dozenten, des Verwaltungsdirektors sowie der Leiter der wissenschaftlichen Institute und Forschungsstellen. Die Berufungskommission kann dem Universitätsrat die Wahl eines ordentlichen oder eines ausserordentlichen Professors beantragen, wenn nicht die Abteilung oder der Senat ihren Vorschlag mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen abgelehnt hat“ (Art. 9 Abs. 1 lit. C des Universitätsgesetzes).

Ein Antragsrecht hat der Senat gegenüber dem Universitätsrat insbesondere auch bei der Studiengestaltung; etwa bei der Festlegung der einzelnen Schwerpunkte und Studienprogramme. Ebenso stellt der Senat dem Universitätsrat Antrag für die Masterprogramme; und der Senat stellt Antrag für die Wahl der Programmleitung.

Der Senat:

- stellt dem Universitätsrat zusammen mit dem Rektorat Antrag periodisch für „eine Vision und ein Leitbild für die Universität“
- stellt dem Universitätsrat zusammen mit der Weiterbildungskommission Antrag über die Master-Programme
- stellt dem Universitätsrat Antrag für die Einsetzung und Zusammensetzung der Weiterbildungskommission
- stellt dem Universitätsrat Antrag für die Richtlinien der Weiterbildung
- entscheidet -- auf Antrag des Rektorats oder der Abteilungen – über die Schaffung von Forschungsschwerpunkten
- setzt eine Forschungskommission ein und verabschiedet deren Reglement
- stellt dem Universitätsrat Antrag zur Erteilung von Lehraufträgen, z.B. für die Vertretung vakanter Lehrstühle
- stellt dem Universitätsrat Antrag zur Erteilung semesterweiser Lehraufträge sowie an ständige Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

- stellt dem Universitätsrat – auf Wahlvorschlag der Abteilungen -- Antrag zur Wahl von Professoren/-innen, Assistenzprofessoren/-innen und assoziierte Professorinnen und Professoren
- erlässt Ausführungsbestimmungen über den Schutz der Urheberrechte an der Universität

Der Senatsausschuss:

- stellt dem Universitätsrat zusammen mit dem Rektorat Antrag für die „mehrjährige Aufgaben- und Finanzplanung“
- stellt dem Universitätsrat zusammen mit der Weiterbildungskommission Antrag über die Diplomprogramme
- erlässt Vorschriften über die Nutzung der Räumlichkeiten
- erlässt Vorschriften über die Anerkennung universitärer Vereinigungen
- entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuordnung von Mitgliedern des Lehrkörpers (bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen)
- erteilt den Titel der Lehrbeauftragten für Weiterbildung
- entzieht bei groben Verstössen den Titel von Universitätsangehörigen
- anerkennt die gleichwertigen Abschlüsse für die Zulassung
- erlässt Richtlinien für die Anrechnung auswärtiger Studien und Prüfungen
- erlässt Vollzugsbestimmungen für die Exmatrikulation
- wird vom Universitätsrat zur Stellungnahme eingeladen, namentlich bei Sachgeschäften des Universitätsrates, für die kein Antrag vorliegt
- genehmigt die Geschäftsreglemente der akademischen Organe

Im Statut sind die Rollen folgendermassen beschrieben:

Der Senat:

- a. beschliesst und stellt Anträge an den Universitätsrat in den in Gesetz oder Statut vorgesehenen Fällen. Er kann im Bereich Lehre und Forschung dem Universitätsrat weitere Angelegenheiten zum Entscheid vorlegen und nimmt Stellung zu dessen Geschäften, wenn er dazu aufgefordert ist;
- b. überweist dem Universitätsrat die Wahlvorschläge der Berufungskommission, die nicht mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen abgelehnt worden sind;
- c. verleiht den Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen die akademischen Grade sowie auf begründeten Antrag eines seiner Mitglieder oder der Abteilungsversammlung hin den Grad einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors und den Titel einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators;
- d. beschliesst über die Habilitation;
- e. verleiht vorbehältlich der Zuständigkeit des Universitätsrates die Titel an die Mitglieder des Lehrkörpers;
- f. bestellt die Akademischen Kommissionen. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter von Mittelbau und Studentenschaft durch die Körperschaft bleibt vorbehalten;
- g. kann Kommissionen von gesamtuniversitärer Bedeutung einsetzen;
- h. erlässt die Studienvorschriften und Studienpläne;
- i. kann Reglemente in den im Universitätsstatut vorgesehenen Fällen erlassen.

Der Universitätsrat kann den Senat mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben beauftragen.

Der Senat hat die Aufsicht über Lehre und Forschung an der Universität.

Der Senatsausschuss:

- a. unterstützt die Rektorin oder den Rektor bei der Vorbereitung von Geschäften von gesamtuniversitärer Bedeutung;
 - b. bereitet zuhanden des Senats oder des Universitätsrats allgemeinverbindliche Vorschriften, insbesondere die Lehre betreffend, vor;
 - c. erlässt weitere den Studien- und Prüfungsbetrieb betreffende allgemeinverbindliche Regeln;
 - d. erlässt Reglemente, soweit diese nicht nach Gesetz, Statut oder gestützt auf darauf ergangenen Erlasse in der Kompetenz eines anderen Organs liegen;
 - e. beantragt dem Universitätsrat die Festsetzung von Gebühren;
 - f. genehmigt den Plan der öffentlichen Lehrveranstaltungen und erteilt die Lehraufträge dazu;
 - g. entscheidet über die Entziehung akademischer Grade und Titel der Mitglieder des Lehrkörpers, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Universitätsrates.
- Der Senatsausschuss erfüllt im Übrigen die Aufgaben, die nicht in den Verantwortungsbereich eines anderen Organs fallen.

4 Organisation, Stellung und Kompetenzen der Senate im Ausland anhand von Fallbeispielen

4.1 (D) Universität Göttingen

An der Universität Göttingen verfügt der Senat formell über die Kompetenz, die Universitätsleitung, respektive das „Präsidium“, zu „missbilligen“ bis hin, eine Person aus dem Präsidium abzusetzen.

Am Fall Göttingen sind zugleich die thematisch spezifischen Senatskommissionen bemerkenswert, in denen Geschäfte vorberaten und zuhanden des Senats bearbeitet werden. Diese Senatskommissionen sind jedoch nicht als Ausschüsse des Senats organisiert, sondern werden vom Senat aus Mitgliedern der Universität eingesetzt. Dies sind namentlich die

- Senatskommission für Lehre und Studium
- Senatskommission für Gleichstellung und Diversität
- Senatskommission für Informationsmanagement
- Forschungskommission
- Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung.

Zahlenmässig besteht der Senat freilich nur aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, davon 7 Hochschullehrer, 2 Studierende, 2 akademische Mitarbeitende sowie 2 Mitarbeitende von Technik und Verwaltung. Vorsitz führt der Präsident (Äquivalent zum Rektor).

Der Senat erlässt (teils unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stiftungsrat):

- Die Grundordnung (Statut)
- Habilitationsordnung
- Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellverfahren
- Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren
- Richtlinien zum Schutz vor sexueller Gewalt
- seine eigene Geschäftsordnung

Der Senat ist das oberste gewählte akademische Organ der Universität. Er wirkt als plural zusammengesetztes Vertretungsorgan für die akademische Selbstverwaltung an

wissenschaftsrelevanten Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Universität mit und ist in besonderer Weise Anwalt ihrer Ziele.

Aufgaben des Senats

Der Senat schlägt nach Maßgabe des NHG die Mitglieder des Präsidiums zur Ernennung oder Bestellung vor.

Der Senat nimmt vor der Entscheidung des Präsidiums Stellung zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die insbesondere in den folgenden Entscheidungskompetenzen des Präsidiums enthalten sein können:

1. Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen,
2. Wirtschaftsplan,
3. aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Universität,
4. a) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten,
b) Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
5. a) Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie
b) Genehmigung von Prüfungsordnungen,
6. Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
7. wesentliche Belange des Göttingen Campus

Der Senat kann Prüfungsordnungen für fakultätsübergreifende Studiengänge sowie ihre Änderung beschliessen; den beteiligten Fakultäten ist zuvor jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Das Präsidium ist in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. [...]

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder kann der Senat die Amtsführung des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder förmlich missbilligen oder mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. [...]

Darin kommt in besonderer Deutlichkeit eine Konzeption des Senats als akademisches, sprich inneruniversitäres, Aufsichtsorgan der Universitätsleitung zum Ausdruck.

4.2 (D) Freie Universität Berlin

Das Besondere besteht darin, dass der Senat als 2-Kammer-System im Repräsentationssystem organisiert ist: Während der ordentliche Senat aus 25 Mitgliedern besteht (13 Professoren, 4 Studierende, 4 wissenschaftliche Mitarbeitende sowie 4 sonstige Mitarbeitende), setzt sich der „erweiterte Senat“ aus 61 Mitgliedern zusammen. Die Aufgabe des letzteren besteht primär darin, alle 4 Jahre einen Präsidenten, eine Präsidentin zu wählen. Eine solche erweiterte Form gibt es teilweise auch in der Schweiz, hier dann in der Regel als Plenarversammlung.

4.3 (USA) Tradition und Konzept der „shared governance“ in den USA

Der amerikanische Entwicklungspfad bei der Aufsichts- und Leitungsorganisation von Universitäten – auch den grossen Forschungsuniversitäten – unterscheidet sich gegenüber den europäischen historisch

sehr stark. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass die *presidents* oder *chancellors* traditionellerweise nicht von „innen“ respektive der „Basis“, sondern vom Aufsichts- und Verwaltungsrat (*boards of trustees boards of regents*) gewählt wurden und diesem rechenschaftspflichtig sind. Damit geht auch eine lange Tradition vollamtlicher Leitungsgremien und eine funktional und personell ausgebaute „University Administration“ einher.

Erst im 20. Jahrhundert, verstärkt nach dem 1. Weltkrieg, haben die universitären Mitgliedsgruppen, namentlich die Professorinnen und Professoren, erfolgreich eine Mitbestimmung in Geschäften der Universitätsleitung reklamiert. Aus diesem universitätspolitischen Machtkampf (auch: „bargaining“) um eine Mitbestimmung bei der „Selbstverwaltung“ rührt in den USA der Begriff „shared governance“ her.

Die „academic senats“ oder „faculty senats“ haben in den USA also eine ganz andere Geschichte als in Europa. Selbst an heute sehr renommierten Forschungsuniversitäten sind Senate – verglichen mit Europa – eher spät eingerichtet worden. Beispiele sind die UC California mit Einrichtung eines *Academic Senate* im Jahr 1920 oder *Stanford* im Jahr 1924. An der *Harvard University* besteht bis heute kein vergleichbares Gremium; allerdings gibt es hier eine ausgebaute „Selbstverwaltung“, respektive durch die inneruniversitäre Gemeinschaft bestimmte, Regulierung auf Ebene der Fakultäten – wobei gesamtuniversitär zu ausgewählten Fragen Fachkommissionen (*committees*) bestehen, die durch Universitätsmitglieder besetzt sind.

Kurz, auch in den USA gibt es bis heute eine sehr hohe Heterogenität, was die Stellung der „*academic senats*“ angeht. Die Stellung und Macht derselben ist oft umstritten und Gegenstand ständiger Kontroversen.

Dies alles heisst jedoch nicht, dass die „*faculty*“, sprich die Universitätsmitglieder, keine Einflussmöglichkeiten hätten. Die akademische Selbstverwaltung ist insbesondere auf Ebene der *departments* und *schools* oft sehr stark. Je nach Ausgestaltung des „*academic senate*“ ist dies auch für die akademischen Fragen der Gesamtuniversität der Fall. Als Beispiel kann der *University Senate* der *Columbia University* dienen. Dieser beschreibt sich selbst mit folgenden Worten:

A University-wide policy-making body representing faculty, researchers, students, administration, administrative staff, librarians, and alumni, the University Senate makes policy on a range of issues that affect the entire University or more than one school. These include all general faculty and student affairs, most issues that fall under the responsibility of the central administration, and all areas under the jurisdiction of any Senate committee, including educational programs and priorities, the budget, academic freedom and tenure, the advancement of women and minorities through the academic ranks, the conduct of research, the libraries, information technology, campus planning, and the rule governing demonstrations.

Im Falle der *Columbia University* sind – wie oft – die 15 ständigen Fachkommissionen wichtig, in denen Vorschläge und Entscheide vorbereitet werden. Im Falle der *Columbia University* haben die *trustees* – das oberste Aufsichts- und Leitungsgremium – nur über das Budget und allenfalls die Obliegenheiten aus Verträgen mit Geldgebern die Möglichkeit, die Entscheide des „*senate*“ und seiner Fachkommissionen zu kompromittieren.

5 Literatur

Betriebswissenschaftliches Institut der ETH Zürich / Universität Zürich (1971): Leitungs- und Verwaltungsorganisation der Universität Zürich, Bericht 1: Struktur der Universität (Ist-Zustand), Bericht 2: Theoretische Grundlagen (Grundsatzfragen der Hochschulreform, Ansatz eines Modells für die Universität Zürich), Bericht 3: Konzeption einer Neustrukturierung

- (Analyse des Ist-Zustandes, Vorschlag einer Soll-Struktur mit einem Katalog der wesentlichen Aufgaben für die wichtigsten Organe und Instanzen), Zürich: BWI ETH-Zürich.
- Braun, Dietmar / Merrien, François-Xavier (1999): Governance of Universities and Modernisation of the State. Analytical Aspects, in: idem.: *Towards a new model of governance for universities? A comparative view*, London: Kingsley, pp. 9 – 33.
- Buschor, Ernst (1997): New Public Management an den Hochschulen, in: *unimagazin. Die Zeitschrift der Universität Zürich*, 1/97, Themenummer »Hochschulen: Woher, wohin des Weges«, S. 16–19.
- Buschor, Ernst (1998): New Public Management als Tor zur virtuellen globalen Universität, in: Hermann, Michael / Leuthold, Heiri / Sablonier, Philippe (Hg.): *Elfenbeinturm oder Denkfabrik. Ideen für eine Universität mit Zukunft*, Zürich: Chronos.
- Buschor, Ernst (2007): Das Verhältnis zwischen Staat und Universität, in: Hügli, Anton / Küchenhoff, Joachim / Müller, Werner (Hrsg.) (2007): *Die Universität der Zukunft. Eine Idee im Umbruch?*, Basel: Schwabe, S. 115–123.
- Ejersbo, Niels / Greve, Carsten / Phil-Thingvad, Signe (ed.) (2017): *Governing the reformed university*, New York: Routledge.
- Fehling, Michael (2017): Unzureichende Kompetenzen des Senats im reformierten Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg? – Anmerkungen zum Urteil des VerfGH BW vom 14. November 2016, in: *Ordnung der Wissenschaft*, 02/2017, S. 63 – 74.
- Katehi, Linda P.B. (2013): The Challenge of Transition in Public Higher Education, in: Weber, Luc / Duderstadt, James J. (ed.): *Preparing Universities for an Era of Change*, London: Economica, p. 141 – 149 (online: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:55393>).
- Kleimann, Bernd (2016): *Universitätsorganisation und präsidiale Leitung. Führungspraktiken in einer multiplen Hybridorganisation*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Leresche, Jean-Philippe / Joye-Cagnard, Frédéric / Benninghoff, Martin / Ramuz, Raphaël (2012): *Gouverner les universités: L'exemple de la coordination Genève-Lausanne (1990-2010)*, Lausanne: PU Polytechnique.
- Lepori, Benedetto / Fumasoli, Tatiana (2010): Reshaping the Swiss Higher Education System: Governance Reforms and Fields Reconfigurations, in: *Schweizerische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 16(4), S. 811 – 814.
- Merrien, François-Xavier / Buttet, Anne-Chantal / Anselmo, Florence (1998b): *La nouvelle gestion publique de l'enseignement supérieur. Réflexion stratégique: objectifs, moyens, faisabilité*, (Etude mandatée par le CSS et le DFJ VD), Bern: Schweizerischer Wissenschaftsrat (HP 18b/1998).
- Perellon, Juan-Francisco / Leresche, Jean-Philippe (1999): Co-ordinating the Impossible? Current Changes of Governance Patterns in Swiss University Policy, in: Braun, Dietmar / Merrien, François-Xavier (Hrsg.): *Towards a new model of governance for universities? A comparative view*, London: Kingsley, pp. 119 – 140.
- Sandberger, Georg (2019): Hochschulgovernance statt Unternehmerischer Hochschule? Zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrats, in: *Ordnung der Wissenschaft*, 03/2019, S. 137 – 150.
- Schimank, Uwe (2017): Universitätsreformen als Balanceakt: Warum und wie die Universitätsleitungen Double Talk praktizieren müssen, Keynote beim Symposium „Governance, Performance and

Leadership of Research and Public Organizations“, München, 15./16. Juli 2015, in: *Beiträge zur Hochschulforschung*, 39. Jahrgang, 1/2017, S. 50 – 60.

Weber, Luc (2015): *L'université au XXIe siècle : innovante, internationale, volontaire*, Paris : Economica.

Wissenschaftsrat (2018): *Empfehlungen zur Hochschulgovernance*, Drs. 7328-18, Hannover, 19. Oktober 2018.